

# **Landesbibliothek Oldenburg**

## **Digitalisierung von Drucken**

35. Stück, 03.08.1900

# Gesehbblatt

für das

## Herzogthum Oldenburg.

XXXIII. Band. (Ausgegeben den 3. August 1900.) 35. Stück.

### Inhalt:

- N<sup>o</sup> 62. Bekanntmachung des Staatsministeriums, Departement des Innern, vom 2. Juli 1900, betreffend ein zwischen dem Großherzogthum Oldenburg und dem Reichslande Elsaß-Lothringen abgeschlossenes Uebereinkommen zur Regelung der gegenseitigen armenrechtlichen Beziehungen.

### N<sup>o</sup> 62.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, Departement des Innern, betreffend ein zwischen dem Großherzogthum Oldenburg und dem Reichslande Elsaß-Lothringen abgeschlossenes Uebereinkommen zur Regelung der gegenseitigen armenrechtlichen Beziehungen.

Oldenburg, den 2. Juli 1900.

Nachdem mit der Kaiserlichen Regierung des Reichslandes Elsaß-Lothringen unterm 1. d. Mts. ein Uebereinkommen zur Regelung der gegenseitigen armenrechtlichen Beziehungen abgeschlossen worden, wird dasselbe nachstehend zur öffentlichen Kunde gebracht.

Oldenburg, den 2. Juli 1900.

Staatsministerium,  
Departement des Innern.

Sanjen.

Mugenbecher.

## Uebereinkommen

zur Regelung der armenrechtlichen Beziehungen zwischen dem  
Großherzogthum Oldenburg und Elsaß-Lothringen.

Vom 1. Juli 1900.

### I.

Vom 1. Oktober 1900 ab werden die Behörden des Großherzogthums Oldenburg und des Reichslandes Elsaß-Lothringen von der ihnen auf Grund des Freizügigkeitsgesetzes und des Gothaer Vertrages zustehenden Befugniß zur Ausweisung hilfssbedürftiger Personen, deren Unterstützung nach den in dieser Hinsicht maßgebenden Bestimmungen dem anderen Staate oder dessen Armenverbänden zur Last fallen würde, keinen Gebrauch machen:

- a) wenn es sich um Unterstützungsbedürftige handelt, welche zuletzt während mindestens fünf Jahren nach zurückgelegtem 18. Lebensjahre ihren gewöhnlichen Aufenthalt in dem betreffenden — zur Ausweisung befugten — Lande gehabt haben,
- b) wenn es sich um Familienangehörige der unter a bezeichneten Personen handelt.

Wenn vor dem Ablauf der fünfjährigen Frist die Ausweisung unterstützungsbedürftiger Elsaß-Lothringischer Staatsangehöriger aus dem Grunde unterbleibt, weil dieselben in dem Großherzogthum Oldenburg einen Unterstützungswohnsitz erworben haben, so wird die Landesregierung von Elsaß-Lothringen, die den unterstützungspflichtigen oldenburgischen Armenverbänden erwachsenden Unterstützungsbeträge auf Antrag erstatten, insofern sie nicht die betreffende Person in eigene Fürsorge übernimmt.

Die Erstattungspflicht beginnt mit dem Tage der Anerkennung des Anspruchs durch die zuständige Elsaß-Lothringer Behörde, spätestens drei Monate nach dem Tage, an welchem der Erstattungsantrag bei derselben eingegangen ist.

## II.

Die Beantwortung der Frage, welche Zeit bei Berechnung der unter Ia bezeichneten fünfjährigen Frist in Ansatz zu bringen ist, erfolgt unter entsprechender Anwendung der Bestimmungen in den §§. 11—13 des Unterstützungswohnsitzgesetzes.

Die Gewährung einer öffentlichen Unterstützung hat ein Ruhen der Frist nicht zur Folge.

Der Lauf der Frist wird unterbrochen durch den von der zuständigen Behörde gestellten Antrag auf Uebernahme bezw. durch den Antrag auf Kostenerstattung.

Die Unterbrechung erfolgt mit dem Tage, an dem dieser Antrag bei der zuständigen Behörde des anderen Staates eingegangen ist. Ueber die Zuständigkeit der Behörden wird wechselseitige Mittheilung stattfinden.

## III.

Bei Personen, welche in den letzten fünf Jahren vor dem 1. Oktober 1900 in dem Gebiete des einen Staates aus dem Gebiete des anderen Staates öffentliche Unterstützung erhalten haben, beginnt der Lauf der fünfjährigen Frist erst von dem Zeitpunkte ab, an welchem die Zahlung der Unterstützung eingestellt worden ist.

Das Gleiche soll betreffs derjenigen Elsaß-Lothringer im Großherzogthum Oldenburg stattfinden, welche hier einen Unterstützungswohnsitz erworben und von den verpflichteten Armenverbänden in den letzten fünf Jahren vor dem 1. Oktober 1900 Unterstützungen erhalten haben.

Unterstützungen, welche im Laufe eines Kalenderjahres den Betrag von 20 Mark nicht übersteigen, kommen hierbei nicht in Betracht.

## IV.

Für die Beantwortung der Frage, welche Personen im Sinne der Bestimmung unter Ib als Familienangehörige zu behandeln sind, werden die in dieser Hinsicht von dem Bundesamt für das Heimathwesen zur Ausführung

des Unterstützungswohnsitzgesetzes aufgestellten Grundsätze als maßgebend anerkannt.

## V.

Die beiden Regierungen werden dafür Sorge tragen, daß den Personen, deren Ausweisung nach Ziffer I nicht erfolgen soll, während der Dauer der Unterstützungsbedürftigkeit unter Verwendung der etwa vorhandenen Arbeitskraft der unentbehrliche Unterhalt gewährt wird.

Für die hierdurch erwachsenden Aufwendungen soll aus öffentlichen Mitteln der Armenpflege des anderen Landes ein Ersatz nicht beansprucht werden.

## VI.

Wenn Personen, welche nach Ziffer I nicht ausgewiesen werden können, aus freier Willensentschließung und ohne behördliche Einwirkung ihren Aufenthalt in das Gebiet des anderen Theils verlegen, erlischt die unter V bezeichnete Unterstützungspflicht.

## VII.

Dieses Uebereinkommen tritt am 1. Oktober 1900 in Kraft; dasselbe kann beiderseits mit sechsmonatlicher Frist auf Ende des Kalenderjahres gekündigt werden. Eine Kündigung vor der Einführung des Unterstützungswohnsitzgesetzes in Elsaß-Lothringen wird jedoch nur dann erfolgen, wenn bei der Handhabung des Uebereinkommens erhebliche Mißstände zu Tage treten oder die Mittel zu dessen Durchführung von der Landesvertretung versagt werden sollten.

## VIII.

Falls das Uebereinkommen vor Einführung des Unterstützungswohnsitzgesetzes in Elsaß-Lothringen außer Kraft gesetzt wird, soll in Bezug auf die Behandlung derjenigen Personen, auf deren Ausweisung für die Dauer der Geltung desselben verzichtet worden ist, ein thunlichst schonendes Verfahren beobachtet werden, insbesondere soll deren Ausweisung, wenn immer möglich, vermieden werden und jedenfalls nur unter Bewilligung angemessener Fristen stattfinden.